

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

145

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2019

Inhalt

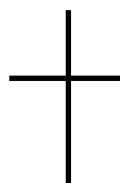
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO)..... 147

Satzungen / Verträge

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Bottrop..... 147

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel..... 150



**„Der Herr sprach:
Mein Angesicht soll vorangehen;
ich will dich zur Ruhe leiten.“
(2. Mose 33,14)**

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Pfarrer

D r . H a n s - G e o r g S c h ü t z

* 7. April 1933 † 14. Juli 2019

im Alter von 86 Jahren zu sich gerufen.

Dr. Hans-Georg Schütz nahm sein Studium der Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal auf und setzte es in Göttingen und Bonn fort. Nach seinem Vikariat in Lengerich-Hohne und Bethel arbeitete er als Pastor im Volksmissionarischen Amt in Witten, bevor er zum Pfarrer in der Evangelischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund gewählt wurde. Daran anschließend war er sechs Jahre Pfarrer im Pastoralkolleg der Landeskirche. 1977 wurde er zum Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Diese Verantwortung gestaltete er als „Landespfarrer“ mit großem Engagement. Auch nach seinem Ruhestand blieb er der Diakonie im ehrenamtlichen Dienst verbunden.

Bruder Schütz war als reformierter Pastor gleichermaßen ein Mann der Kirche und ein Mann der Diakonie. Für deren Erfahrungs- und Begegnungsmöglichkeiten auf diesem „Außenposten“ war er dankbar. Denn hierdurch erschlossen sich ihm viele Kontakte in die Evangelische Kirche in Deutschland und in andere Wohlfahrtsverbände. So gestaltete er Sozialpolitik evangelisch-ethisch mit und gab entscheidende Impulse für eine diakonische Kirche.

Mit seiner Frau und seiner Familie und allen, die ihn liebten und schätzten, sind wir traurig darüber, dass er nicht mehr unter uns ist. Er wurde von dem heimgerufen, dem er sein Leben anvertraut hat und dem sein Dienst galt. Gott schenke uns den Trost und die Gewissheit, dass der Verstorbene bei ihm Heimat gefunden hat.

Wir danken Gott für alles, was er uns und unserer Kirche durch Bruder Schütz geschenkt hat. Wir wissen ihn nach dieser Zeit in Gottes Ewigkeit geborgen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Annette Kurschus
Präses

Satzung des Ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL.....	154
---	-----

Urkunden

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter.....	157
Aufhebung der 2. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.....	158
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar.....	158
Errichtung einer 5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) im Ev. Kirchenkreis Halle.....	158
Teilung der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn.....	158
Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.....	159
Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Hamm.....	159
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe.....	159
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar....	160
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winterberg	160

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herthen, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.....	160
Funktionsänderung der 7. Kreispfarrstelle (Touristenseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein.....	160

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2020.....	161
---	-----

Personalnachrichten

Berufungen in den Probedienst.....	161
Berufungen.....	161
Beurlaubungen.....	161
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	161
Versetzungen.....	162

Ruhestand.....	162
Todesfälle.....	162

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	162
Evangelische Kirche von Westfalen.....	162
Superintendentenstellen.....	162
Kreispfarrstellen.....	162
Gemeindepfarrstellen.....	162
Evangelische Kirche in Deutschland.....	163
Auslandsdienst in Abuja und Lagos/Nigeria	163
Auslandsdienst auf den Balearen/Spanien...	163
Auslandsdienst im Bereich Balaton/Ungarn	164
Auslandsdienst in Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (VAE).....	164
Auslandsdienst in Guatemala.....	165
Auslandsdienst in Lettland.....	165
Auslandsdienst in Mexiko.....	166
Auslandsdienst in Neu-Delhi/Indien.....	166
Auslandsdienst in Ostengland/Großbritannien.....	167
Auslandsdienst in Ottawa/Kanada.....	167
Auslandsdienst in Peking/China.....	168
Auslandsdienst in Teheran/Iran.....	168
Sonstige Stellen.....	169
B-Kirchenmusikstelle in Arnsberg.....	169

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege.....	170
---	-----

Rezensionen

Hans Michael Heinig, Jens Reisgies (Hrsg.): „100 Begriffe aus dem evangelischen Kirchenrecht“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	170
Arbeitsgemeinschaft Platdütsk in de Kerken in der Ev. Kirche von Westfalen (Hrsg.): „Ne geoe Noahricht – un dat Wierken für Wierken! Zu den Evangelien der Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres“ Rezensent: Gerd Kerl.....	170
Wolfgang J. Friedl (Hrsg.): „Handbuch Brandschutzbegehungen. Vorgaben, Grenz- und Richtwerte für die richtige Entscheidung vor Ort“ Rezensent: Karl Franz Knappe.....	171

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO)

Landeskirchenamt Bielefeld, 18.07.2019
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) bekannt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO)

Vom 13. Juni 2019

Auf Grund von Artikel 53 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Kirchenbeamtenengesetz der EKD erlässt die Kirchenleitung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) vom 12. Juni 2003 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. S. 56), folgende Verordnung:

Artikel 1

1. In § 5 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Abweichend von Satz 1 ist Festsetzungsstelle für Lehrkräfte im aktiven Dienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, die Beihilfestelle der jeweils zuständigen Bezirksregierung. Abweichend von Satz 1 ist Festsetzungsstelle für Lehrkräfte im Ruhestand, deren Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.“
2. § 5 erhält folgenden Absatz 3: „Über Widersprüche von Beihilfeberechtigten nach § 2 oder Antragsberechtigten nach § 4 gegen Bescheide in Beihilfeangelegenheiten entscheidet die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Sie vertritt die Landeskirche für die von ihr bearbeiteten Beihilfeangelegenheiten auch in gerichtlichen Verfahren. Abweichend

von Satz 1 entscheidet über Widersprüche von Beihilfeberechtigten nach § 2 oder Antragsberechtigten nach § 4 gegen Bescheide in Beihilfeangelegenheiten, bei welchen die beihilfeberechtigten Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, beihilfeberechtigt sind, das Landeskirchenamt.“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit nach gemäß § 1 anzuwendenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen die oberste Dienstbehörde oder das Ministerium der Finanzen berechtigt ist, von den Regelbestimmungen abweichende Regelungen zu treffen, tritt in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche an die Stelle der zuständigen Landesbehörde und in den Fällen des § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Satz 3 das Landeskirchenamt an die Stelle der zuständigen Landesbehörde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
Az.: 352.21

Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop

Vom 10. April 2019

Präambel

Die Evangelische Kirche von Westfalen baut sich auf drei Ebenen auf: die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis und die Landeskirche. Sie arbeiten miteinander und füreinander.

Die Evangelische Kirche von Westfalen stellt ihre Arbeit unter den Leitgedanken „Glauben aus gutem Grund!“. Sechs Handlungsfelder werden darin für die Arbeit beschrieben:

1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur,
2. Seelsorge und Beratung,

3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
4. Mission und Ökumene,
5. Bildung und Erziehung,
6. Leitung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung).

Diese Handlungsfelder sollen auf jeder Verfassungsebene der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund möchten der Evangelische Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten und seine Kirchengemeinden „Aus gutem Grund: Gott ehren und den Menschen dienen!“.

Der Kirchenkreis übernimmt gemeindeübergreifende Aufgaben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop bindet sich ein in die Leitgedanken der Landeskirche und des Kirchenkreises und entfaltet ihre Arbeitsschwerpunkte auf Grund ihrer Gemeindekonzeption. Die Verwendung der Haushaltsmittel der Kirchengemeinde muss mit ihrer Konzeption und den damit verfolgten Zielen korrespondieren.

Im Vertrauen auf Gottes Wort und Zuwendung gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO, Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO und Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt. Er bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, bringt die Beschlussvorlagen ein und nimmt die Empfehlungen der Fachausschüsse entgegen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde,
- b) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- c) Überwachung und Durchführung des Haushaltsplans,
- d) finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- e) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietungen, Verpachtungen und Vergabe von Erbbau-rechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- f) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
- g) Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt über arbeitsrechtliche Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, soweit durch Beschluss des Presbyteriums delegiert worden ist, auch über Einstellung und Kündigung.

(5) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Das Presbyterium kann für bestimmte Aufgabebereiche eine Geschäftsführung bestellen.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für folgende Fachbereiche:

- a) elementare Bildung und Schule,
- b) evangelische Jugend,
- c) Gemeindedienst für Diakonie.

(3) Die Geschäftsführung arbeitet innerhalb der ihr übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(4) Die Geschäftsführung hat für die o. g. Fachbereiche insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- c) Zeichnungsbefugnis für die Fachbereiche im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- d) Ansprechpartner für das Kreiskirchenamt in Bezug auf Antragstellungen und Verwendungsnachweise,
- e) Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Entscheidung über arbeitsrechtliche Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis einschließlich Entgeltgruppe EG 10 und vergleichbarer Entgeltgruppen, soweit durch Beschluss des Presbyteriums delegiert worden ist, auch über Einstellung und Kündigung.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Finanzangelegenheiten,
- b) Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 5

Fachausschuss Finanzangelegenheiten

(1) Die Kirchengemeinde beruft einen Fachausschuss für Finanzangelegenheiten.

(2) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- c) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- d) die Finanzbeauftragten der Bezirke.

(3) Den Vorsitz führt die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

(4) Der Fachausschuss Finanzangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
- b) Erstellung einer Empfehlung zur mittelfristigen Finanzplanung,
- c) Beratung über den Haushalt,
- d) Vorbereitung der Erstellung des Haushaltsplans,
- e) Beratung des Presbyteriums in Bezug auf Finanzangelegenheiten.

§ 6

Fachausschuss Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(1) Die Kirchengemeinde beruft einen Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

(2) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- c) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- d) die Baubeauftragten der Bezirke.

(3) Den Vorsitz führt die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister.

(4) Der Fachausschuss Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- b) Beratung über eine mittelfristige Planung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- c) Erstellung einer Empfehlung zur mittelfristigen Bau- und Grundstücksplanung,
- d) Beratung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vorbereitung der Maßnahmenaufstellung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- f) Beratung des Presbyteriums in Bezug auf Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

§ 7

Bezirksausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet Gemeindebezirke. Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
- (2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.
- (3) Die Bezirksausschüsse beraten über
- a) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
 - b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
 - c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.
- (4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über
- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
 - b) den Einsatz der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.
- (5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu 16 Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (6) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Die Bezirksausschüsse wählen geeignete Mitglieder zu Beauftragten für Finanzangelegenheiten und Bauangelegenheiten des jeweiligen Gemeindebezirks.
- (7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses, der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums zugänglich zu machen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entspre-

chenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 8

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop vom 27. Februar 2008 (KABl. 2008 S. 157), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (KABl. 2014 S. 360), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bottrop, 10. April 2019

Evangelische Kirchengemeinde Bottrop
Das Presbyterium

(L. S.) Hanhörster Struck Rosendahl

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop vom 10. April 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. August 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 010.21-3119

Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wanne-Eickel

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne, die Evangelische Kirchengemeinde Eickel, die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Wanne, die Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen und die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem

Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel“.

Ziel der Vereinigung der Kirchengemeinden ist es, künftig gemeinsam, solidarisch und in guter Balance zwischen Einheit und Vielfalt auch weiterhin in Wort und Tat dem Evangelium von Jesus Christus zu dienen.

Sie stellt sich mit dieser Satzung der Herausforderung, die Gemeindegemeinschaft vor Ort zu stärken und zugleich neue Handlungsfelder und Organisationsstrukturen für die Zukunft zu gestalten.

Gemäß Artikel 40 Absatz 3 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) beträgt bei der Gemeindegründung die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter zwanzig, und zwar für jeden Gemeindebezirk vier. Die Wahl des Presbyteriums 2020 findet in Wahlbezirken und nach Wahlbezirksvorschlagslisten statt.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel gemäß Artikel 77 (KO) die folgende Satzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. Das Presbyterium hat die Aufgaben aus Artikel 55 bis 57 KO und vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.

(2) Das neue Presbyterium hat insbesondere den Auftrag, den Vereinigungsprozess der ursprünglichen Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zu vollenden. Dazu gehören insbesondere die

- a) Entwicklung einer Gemeinde-Konzeption,
- b) Entwicklung von Arbeitsstrukturen,
- c) Überprüfung dieser Satzung auf ihre Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Effektivität zum Ende der Wahlperiode.

(3) Dem Presbyterium verbleiben unbeschadet der Aufgabenzuweisungen dieser Satzung an den geschäftsführenden Ausschuss, die Bezirksausschüsse und Fachausschüsse insbesondere folgende Aufgaben:

- a) gesamtgemeindliche Konzeption, perspektivische Entwicklung, verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit,
- b) allgemeine Grundsätze für die kirchliche Arbeit sowie die Behandlung wichtiger kirchlicher, theologischer und konzeptioneller Fragen,
- c) Wahl der Pfarrerrinnen oder Pfarrer; im Wahlverfahren sollen die Bezirksausschüsse im Verfahren nach § 3 Absatz 4 Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz (GPfBG) angehört werden,
- d) Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der nach dieser Satzung gebildeten

Ausschüsse sowie der beratenden Ausschüsse; das gilt auch für zeitlich begrenzte Projektausschüsse,

- e) Beschlüsse zur Veränderung von Gemeinde-, Gemeindebezirks- und Pfarrbezirksgrenzen sowie Wahl- und Stimmbezirksgrenzen nach § 8 Kirchenwahlgesetz (KWG),
 - f) Feststellung des Haushalts und der Kostendeckungspläne sowie Abnahme der Jahresrechnungen,
 - g) Gebäudekonzeption für die gesamte Kirchengemeinde,
 - h) Festsetzung des Investitionsprogramms für Baumaßnahmen (innerhalb der Gebäudekonzeption für die gesamte Kirchengemeinde),
 - i) Feststellung der Personalstellenplanung,
 - j) Verfügung über Vermögen der Kirchengemeinde und Veräußerung und Belastung von Gebäuden und Grundvermögen, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach der Verwaltungsordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen,
 - k) Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
 - l) Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO) unbeschadet der Bevollmächtigung nach Gesetz oder Beschluss,
 - m) Änderung dieser Satzung.
- (4) Das Presbyterium überträgt gemäß Artikel 61 Absatz 1 KO die Aufgaben Bauen, Grundstücke, Finanzen und Friedhof möglichst drei Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern.

§ 2

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
- c) möglichst aus jedem Gemeindebezirk ein weiteres Mitglied des Presbyteriums,
- d) bis zu zwei weitere Pfarrerrinnen oder Pfarrer.

(2) Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(3) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse

entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(5) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig Finanz-, Friedhofs- und Bau- und Grundstücksangelegenheiten. Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich der Stellenübersicht,
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben gemäß § 83 VwO.k,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 86 VwO.k,
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- g) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- m) Planung und Überwachung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude im Zusammenwirken mit den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern,
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung gemäß § 32 Absatz 2 VwO.k und Baubesichtigung gemäß § 40 VwO.k,
- o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren,
- p) Überwachung der Pflege der Liegenschaften im Zusammenwirken mit den Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern,
- q) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 10.000 Euro brutto im Einzelfall,
- r) Personaleinstellungen und Dienstanweisungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss bis zur Entgeltgruppe 4 BAT-KF im Rahmen der Stellenübersicht,
- s) Vorbereitung von Personaleinstellungen und Dienstanweisungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss ab der Entgelt-

gruppe 5 BAT-KF aufwärts im Rahmen der Stellenübersicht,

- t) konkrete Arbeitsaufträge des Presbyteriums zur Vorbereitung von Entscheidungen im Zusammenhang mit Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- u) regelmäßige Unterrichtung des Presbyteriums über seine Arbeit.

(6) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses sind, zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Gliederung der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich zum Zeitpunkt der Gründung in fünf Gemeindebezirke und acht Pfarrbezirke. Die Gemeindebezirksgrenzen entsprechen zum Zeitpunkt der Gründung der Kirchengemeinde den ehemaligen Grenzen der sich vereinigen Gemeinden.

(2) Perspektivisch können sowohl die Pfarrbezirke als auch die Gemeindebezirke den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

(3) In jedem Gemeindebezirk ist mindestens ein Gebäude, in dem Gottesdienste und Gemeindegarbeit stattfinden, vorzusehen.

§ 4

Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden folgende Bezirksausschüsse gebildet:

- a) Crange (ehem. Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne),
- b) Eickel (ehem. Ev. Kirchengemeinde Eickel),
- c) Holsterhausen (ehem. Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen),
- d) Röhlinghausen (ehem. Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen),
- e) Wanne (ehem. Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne).

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Den Bezirksausschüssen werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorschläge zur Regelung der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Kirchlicher Unterricht für den jeweiligen Gemeindebezirk im Rahmen der Ordnung der Gemeinde,
 - b) Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Arbeit in und mit Tageseinrichtungen für Kinder sowie der übrigen Gemeindegemeinschaft für den jeweiligen Gemeindebezirk, jeweils in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen,
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der zugewiesenen und der zweckbestimmten Haushaltsmittel des Gemeindebezirkes,
 - d) Vorschläge zur Instandhaltung der Gebäude, zur Pflege der Grundstücke und zur Planung von baulichen Veränderungen,
 - e) Unterstützung der Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister zur Wahrnehmung der Aufsicht über die ordnungsgemäße Pflege der Gebäude und Grundstücke,
 - f) Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten innerhalb des Gemeindebezirks.
- (4) Das Presbyterium regelt die Mitwirkung der Pfarnerinnen und Pfarrer in den jeweiligen Bezirksausschüssen.
- (5) Die Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl durch das Presbyterium aus den im Gemeindebezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Weitere Mitglieder sollen durch Presbyteriumsbeschluss als beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende oder als sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben, hinzuberufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Presbyteriumsmitglieder im jeweiligen Gemeindebezirksausschuss nicht erreichen.
- (6) Die Bezirksausschüsse wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die jeweilige Stellvertretung aus dem Kreis der Presbyteriumsmitglieder in ihrer Mitte.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und alle Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder des Bezirksausschusses sind –, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen; auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.
- grenzen hinausgehen, zu unterstützen und gegebenenfalls für die Ausführung der Arbeiten zu sorgen,
- b) fachliche Beiträge für das Presbyterium, den geschäftsführenden Ausschuss und die Gemeindebezirksausschüsse vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Fachausschüsse sollen in allen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Zuständigkeit rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (4) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplans, der Stellenplanung und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.
- (5) Das Presbyterium kann in inhaltlichen Fragestellungen, wie z. B. Anhörungsverfahren der Landeskirche, die jeweiligen Fachausschüsse um Stellungnahme bitten.
- (6) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, findet eine Nachberufung durch das Presbyterium für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.
- (7) In die Fachausschüsse sollen in den Zuständigkeitsbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, berufliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.
- (8) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus deren Mitte gewählt.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und alle Kirchmeisterinnen und Kirchmeister sind berechtigt, soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen; auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (10) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 5

Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse.
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,
 - a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihren Gemeindebezirken zu fördern, den geschäftsführenden Ausschuss bei der Koordination von Fachaufgaben, die über einzelne Gemeindebezirks-

§ 6

Friedhofsausschuss

- (1) Der Friedhofsausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne von § 5 dieser Satzung; er tagt in der Regel monatlich.
- (2) Der Friedhofsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung der Friedhofskirchmeisterin oder des Friedhofskirchmeisters bei der
 - aa) Vorbereitung des Friedhofshaushaltsplans,

- bb) Überwachung des Friedhofshaushalts und der Kostendeckungspläne,
 cc) Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierung auf den Friedhöfen,
 dd) Vorbereitung der Instandhaltung und Instandsetzung der Friedhofsgebäude,
 ee) Aufsicht über die ordnungsgemäße Pflege der Friedhofsgrundstücke,
 ff) Vorbereitungsarbeiten für die Satzungen (Gebühren-, Friedhofs- und Grabmal- und Bepflanzungssatzungen) der Friedhöfe,
- b) Vorbereitung der Umsetzung der Perspektiven und Strukturen für die Friedhofsarbeit im Blick auf die gesamtgemeindliche Arbeit und die Finanzen der Friedhöfe im Rahmen der Beschlüsse im Presbyterium,
 c) Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen auf den Friedhöfen,
 d) Bearbeitung von Beschwerden, Anregungen und Wünschen aus dem Friedhofsbereich,
 e) Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung und Fortentwicklung der Friedhöfe.
- (3) Mitglieder des Friedhofsausschusses sind die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister und vier Presbyterinnen oder Presbyter, die vom Presbyterium berufen werden. Jeder Gemeindebezirk, dem Friedhöfe zugeordnet sind, soll mit jeweils einem Mitglied vertreten sein. Für die die Gemeindebezirke im Friedhofsausschuss vertretenden Presbyteriumsmitglieder können vom Presbyterium Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden.
- (4) Zum Ausschuss sollen vom Presbyterium sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben, hinzuberufen werden. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf die Zahl der Presbyteriumsmitglieder nicht erreichen.
- (5) Die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister führt den Vorsitz im Friedhofsausschuss.

§ 7

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Zentrales Gemeinde- und Friedhofsbüro

Die Kirchengemeinde errichtet ein zentrales Gemeinde- und Friedhofsbüro.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herne, 5. Juni 2019

Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel Das Presbyterium

(L. S.) Fröhling Wippich Thoma

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Eickel vom 5. Juni 2019 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. August 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 010.21-3830

Satzung des Ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

Landeskirchenamt
Az.: 270.85

Bielefeld, 12.08.2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL

Präambel

Grundlage unseres Handelns ist das Evangelium.

- Wir sind Dienstleister für unsere Mitglieder und bilden ein Forum für deren Austausch.
- Wir unterstützen die Arbeit unserer Mitglieder im Spannungsfeld von Ethik, Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Wir mischen uns ein und übernehmen gesellschaftliche Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Wir haben eine inklusive Perspektive.
- Wir vertreten lebensweltorientierte Grundsätze und eine partizipative Kultur.

§ 1**Name, Geschäftsjahr**

- (1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

§ 2**Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

(1) Der Fachverband „Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“ ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL (im weiteren Text Diakonie RWL), die auf dem Gebiet der erzieherischen Hilfen tätig sind.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der erzieherischen Hilfen. Kernaufgaben des Fachverbandes sind:

Fachpolitische Vertretung von Kindern, Jugendlichen und Familien

- gesellschaftspolitische Positionen formulieren
- gemeinsam mit Interessenverbänden gesellschaftliche Lobbyarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien leisten
- Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien stärken und Partizipation fördern

Fachliche Beratung und Förderung der Mitglieder

- informieren
- beraten
- qualifizieren
- Kommunikation organisieren
- Vernetzung initiieren
- Arbeitsmaterialien erstellen
- Verzahnung von Theorie und Praxis fördern
- Arbeit an den Schnittstellen handlungsfeldübergreifend unterstützen

Interessenvertretung der Mitglieder

- fachpolitische Positionen formulieren
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Diakonie RWL leisten
- mit anderen Verbänden in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen kooperieren

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonie RWL, die auf dem Gebiet der erzieherischen Hilfen tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Diakonie RWL,
- b) falls keine Einrichtung und Dienste im Bereich erzieherische Hilfen im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

§ 5**Organe**

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Die Stimmverteilung auf die Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, umgerechnet auf Vollzeitstellen, die in den erzieherischen Hilfen tätig sind:

- bis zu 50 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 1 Stimme,
- bis zu 100 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 2 Stimmen,
- bis zu 200 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 3 Stimmen,
- bis zu 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 4 Stimmen,
- über 400 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (VK-Werte) – 5 Stimmen.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende

Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Fachverbandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Bis zu zwei Mitglieder können zusätzlich von dem Vorstand kooptiert werden. Ihm sollen je eine Vertretung aus den Verbandsbereichen Rheinland, Westfalen-Lippe und Südrhein (Rheinland-Pfalz und Saarland) angehören. Eine Person wird vom Vorstand der Diakonie RWL benannt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann im Nachrückverfahren die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Vorstand nachrücken. Ist keine Kandidatin oder kein Kandidat vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung an ihre oder seine Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsführung des Fachverbandes und eine zweite Referentin oder ein Referent für erzieherische Hilfen nehmen an den Sitzungen nach Bedarf mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Der Vorstand soll die Vielfalt der Träger evangelischer Hilfen zur Erziehung repräsentieren.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kir-

chengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstandes der Diakonie RWL ist dazu erforderlich.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(6) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) durch die vom Vorstand der Diakonie RWL benannte Person im Vorstand des Fachverbandes wird die Koordination zwischen dem Vorstand der Diakonie RWL und dem Fachverband sichergestellt und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge informiert,
- c) Austausch über die Ausstattung der Geschäftsstelle und Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung und Berufung der Geschäftsführung mit dem Vorstand der Diakonie RWL,
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Bildung von Regionalgruppen,
- g) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben,
- h) Berufung von Expertengruppen nach Bedarf.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten der Diakonie RWL.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der Satzung der Diakonie RWL und der in den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 6 der Satzung der Diakonie RWL vom 22. Juni 2016 bleibt unberührt.

§ 12 Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in der Satzung der Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernisse. § 2 Absatz 6 der Satzung der Diakonie RWL vom 22. Juni 2016 bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 5. November 2009 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. November 2015 und am 21. November 2018 geändert. Sie wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

Einvernehmen

hergestellt am 12. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Bock

Urkunden

Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bonneberg und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter – beide Evangelischer Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter Bonneberg ist lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter Bonneberg.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.11-5329

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bonneberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter – beide Evangelischer Kirchenkreis Vlotho – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 23. Juli 2019 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der 2. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho wird die 2. Verbandspfarrstelle (Gehörloseelsorge) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-8000/02

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2325/03

Errichtung einer 5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) im Ev. Kirchenkreis Halle

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Halle wird eine 5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 5. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-3400/05

Teilung der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn, Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, wird geteilt. Aus der 5. Pfarrstelle werden zwei Pfarrstellen bestimmt, in denen ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst zu je 50 % wahrgenommen wird. Sie erhalten die Bezifferungen 5.1 und 5.2.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.:

302.1-4417/05.01

und 302.1-4417/05.02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 10. Kreispfarrstelle
(Ev. Religionslehre an Schulen)
des Ev. Kirchenkreises
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-3100/10

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 10. Kreispfarrstelle
(Ev. Religionslehre an Schulen)
des Ev. Kirchenkreises Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Evangelischen Kirchenkreises Hamm wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-3500/10

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Petri-Kirchengemeinde
Dorlar-Eslohe**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5406/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, wird zum 1. September 2019 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2325/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winterberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Winterberg, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5417/01

Bekanntmachungen

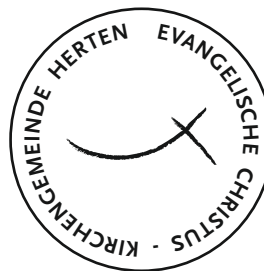
Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herten, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 31.07.2019

Az.: 010.12-4625

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Funktionsänderung der 7. Kreispfarrstelle (Touristenseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

Die 7. Kreispfarrstelle (Kinder-, Jugend- und Familienarbeit) des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein wird zum 1. September 2019 in ihrer Funktion geändert und als Kreispfarrstelle für „Touristenseelsorge“ geführt – Az.: 302.2-5400/07.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2020

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.08.2019
Az.: 326.68 (2020/2022)

Verwaltungslehrgang II 2020/2022

Beginn: 20. April 2020
Abschluss: voraussichtlich August 2022
Tagungsstätte: Hotel Lindenhof
in Bielefeld-Bethel
Teilnahmegebühr: 80 € pro Lehrgangswochen
Anmeldeschluss: 6. Dezember 2019

Termine 2020:

20.–24. April 2020
25.–29. Mai 2020
22.–26. Juni 2020
24.–28. August 2020
21.–25. September 2020
26.–30. Oktober 2020
9.–13. November 2020
7.–11. Dezember 2020

Termine 2021:

11.–15. Januar 2021
8.–12. Februar 2021
8.–12. März 2021
12.–16. April 2021
3.–7. Mai 2021
14.–18. Juni 2021
23.–27. August 2021
27. September – 1. Oktober 2021
25.–29. Oktober 2021
22.–26. November 2021
13.–17. Dezember 2021

Termine 2022:

24.–28. Januar 2022
21.–25. Februar 2022
28. März – 1. April 2022
2.–6. Mai 2022

Schriftliche Prüfung: voraussichtlich
30. Mai – 3. Juni 2022

Mündliche Prüfung: voraussichtlich Ende
August 2022

Terminänderungen vorbehalten!

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum Verwaltungslehrgang II (2020/2022) mit folgenden Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse bisheriger Ausbildungen,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Auskunft erteilen:

Dorita Heudis
Tel.: 0521 594-455
E-Mail: dorita.heudis@lka.ekvw.de

Brigitte Dickersbach
Tel.: 0521 594-111
E-Mail: brigitte.dickersbach@lka.ekvw.de

Personalnachrichten

Berufungen in den Probendienst

Zum 1. September 2019 als Pfarrerin im Probendienst:
Berneburg, Christine.

Berufungen

Pfarrerin Rebecca **Basse** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Geseke, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg,

Pfarrer Daniel Cham **Jung** zum Pfarrer der 5. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Schwelm,

Pfarrerin Katharina-Elisabeth **Koppe-Bäumer** zur Pfarrerin der 9. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg,

Pfarrerin Leska **Meyer** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Herdecke, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen,

Pfarrer Christian Alexander **Oelke** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen,

Pfarrer Benjamin **Tinz** zum Pfarrer der 3. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lübbecke.

Beurlaubungen

Pfarrer Andreas **Knabe** gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. August 2019 bis zum Ablauf des 31. Januar 2020.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Marc Patrick **Bergemann**, Ev. Kirchenkreis Minden, mit Ablauf des 31. August 2019.

Versetzungen

Pfarrer Dr. Matthias **Marks**, Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, mit Wirkung vom 29. September 2019 zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Hans-Jürgen **Knipp**, Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 2019,

Pfarrer Johannes **Romann**, Ev. Kirchengemeinde Bochum-Nord, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 2019.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Gerhard **Bartel**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 9. Juli 2019 im Alter von 91 Jahren,

Pfarrer i. R. Friedrich-Wilhelm **Beckmann**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, am 4. Juli 2019 im Alter von 72 Jahren,

Pfarrer i. R. Gerhard **Dedeke**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werl, Ev. Kirchenkreis Soest, am 4. Juli 2019 im Alter von 84 Jahren,

Pfarrerin i. R. Helga **Jedamski**, zuletzt Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Massen, Ev. Kirchenkreis Unna, am 29. Juni 2019 im Alter von 80 Jahren,

Pfarrer i. R. Dr. Hans Georg **Schütz**, zuletzt Pfarrer und Vorsitzender Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen, am 14. Juli 2019 im Alter von 86 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Hamm zum 1. September 2019 (Dienstumfang 100 %).

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zum 1. September 2019 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst [50 %] wahrgenommen werden kann),

10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Hamm zum 1. September 2019, befristet für sechs Jahre (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst [50 %] wahrgenommen werden kann).

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 2019 (Dienstumfang 100 %),

1. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. September 2019 (Dienstumfang 50 %),

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. September 2019 (Dienstumfang 50 %),

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Roxel, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. September 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Pfarrstelle 5.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang 50 %),

Pfarrstelle 5.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang 50 %),

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winterberg, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. September 2019 (Dienstumfang 50 %).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lotte, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Februar 2020 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg an die Presbyterien zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Abuja und Lagos/Nigeria

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerpaar.**

Die vor über 30 Jahren gegründete Gemeinde deutscher Sprache in Abuja und Lagos ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht zum großen Teil aus deutschsprachigen Firmenangehörigen, Botschaftsmitarbeitenden und Zugezogenen, aber auch Menschen anderer Sprache und Herkunft sind herzlich willkommen. Die pastorale Versorgung und missionarische Gemeindeaufbauarbeit geschehen vorrangig in Abuja sowie Lagos, aber auch auf der Farm Hope Eden (Sitz des Pfarrhauses und der mit auf dem Farmgelände ansässigen, von 140 nigerianischen Kindern besuchten Vor- und Grundschule).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in Abuja und Lagos und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Leitung des Gemeindezentrums in Beachland, Lagos,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojekts „Hope Eden“,
- sozialdiakonische Arbeit im Rahmen von Hilfsprojekten für Binnenflüchtlinge und Kinder und Jugendliche,
- hohe Kompetenz im Bereich ökumenische Netzwerkarbeit,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Marc Reusch
Tel.: 0511 2796-8409
E-Mail: marc.reusch@ekd.de

Dr. Christiane Stoklossa
Tel.: 0511 2796-238
E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst auf den Balearen/Spanien

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche-balearen.net.

Insbesondere die Insel Mallorca ist mit über vier Millionen deutschen Urlaubern jährlich ein bevorzugtes Ziel des deutschen Tourismus. Schätzungsweise 60.000 Deutsche leben dauerhaft oder zeitweise auf der Insel. Das Pfarramt mit Dienstsitz in S'Arenal wendet sich mit seinen Angeboten an beide Gruppen. Die Arbeit wird unterstützt durch eine Ruhestandspfarrerin/einen Ruhestandspfarrer.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ausgeprägte Predigtkompetenz und lebendige liturgische Sprache,
- Freude an Kasualien (Kasualtourismus mit bis zu 100 Trauungen im Jahr),
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus,
- Verständnis für die Bedürfnisse von Residenten und Semiresidenten,
- ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen katholischen Gemeinde,
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Dr. Olaf Waßmuth
Tel.: 0511 2796-8404
E-Mail: olaf.wassmuth@ekd.de

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst im Bereich Balaton/Ungarn

Für die deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst vier Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerpaaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.EvangelischeKircheBalaton.de.

„Gemeindeentwicklung durch Tourismusseelsorge“ – mit dieser Formel will die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton neue Wege gehen. Rund 1,3 Millionen Deutschsprachige zieht es pro Jahr an den Plattensee (Balaton), davon ca. 360.000 in den Kurort Héviz, ein Zentrum der Gemeindegemeinschaft. Hinzu kommen viele deutschsprachige Residente und Semi-Residente.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ausgeprägte Kontaktfreudigkeit, begeisterungsfähigen Gestaltungswillen und kontextbezogene Kreativität,
- unternehmerischen Geist („entrepreneurial spirit“),
- eine klare missionarische Ausrichtung,
- nachgewiesene Erfahrungen in passagerer Pastoral und/oder kirchlicher Tourismusarbeit,
- nachgewiesene Kompetenz und Erfahrungen im Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit,
- nach Möglichkeit ungarische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Dirk Stelter
Tel.: 0511 2796-135
E-Mail: dirk.stelter@ekd.de

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerpaaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten,
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume,
- großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Martin Pühn
Tel.: 0511 2796-234
E-Mail: martin.puehn@ekd.de

Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-226
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org/. Facebook: Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten,
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung,
- Bereitschaft, im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Marcus Garras
Tel.: 0511 2796-8396
E-Mail: marcus.garras@ekd.de

Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-226
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Lettland

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.lv.

Zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland gehören deutsche Expats, Letten deutscher Herkunft und Russlanddeutsche. Der Mittelpunkt der Kirche befindet sich in Riga, mit Gemeinden in Daugavpils, Dobeles, Liepāja, Tukums und Valmiera. Ökumenisch ist die Gemeinde gut vernetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus deutschen Expats, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen,
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Projektmanagement und Citykirchen-Arbeit,
- ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland,
- Entwicklung der Gemeinde im gegebenen Kontext,
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich,
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen,
- nach Möglichkeit lettische und/oder russische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekde.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Dirk Stelter
Tel.: 0511 2796-135
E-Mail: dirk.stelter@ekd.de

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten,
- die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene mit einbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt,
- die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden,

- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z. B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Marcus Garras
Tel.: 0511 2796-8396
E-Mail: marcus.garras@ekd.de

Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-226
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Neu-Delhi/Indien

Für die deutschsprachige protestantische Kirchengemeinde in Nordindien mit Dienstsitz in Neu-Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://evangdelhi.de>.

In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1.000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an weiteren Orten in Indien und den Nachbarländern Nepal und Bangladesch.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz,
- Ideenreichtum und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern,
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute Englischkenntnisse,

- Improvisationstalent und die Fähigkeit, sich auf die Lebensbedingungen in Indien einzustellen,
- Bereitschaft zu Reisen in die Pastorationsorte.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Claudia Ostarek
Tel.: 0511 2796-231
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de

Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-226
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Ostengland/Großbritannien

Für den Auslandsdienst in der evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich Ostengland unter www.germanchurch.org/cambridge.

Der Pfarramtsbereich hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden. Derzeit finden Predigt-dienste in Norwich, Ipswich, Bury St. Edmunds und im Großraum Chelmsford statt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte,
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen,
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben,

- die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Frank-Dieter Fischbach
Tel.: 0511 2796-8347
E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Ottawa/Kanada

Für die Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://glco.org>.

Die Gemeinde wurde im Jahr 1965 von deutschen Auswandererfamilien gegründet und ist im Jahr 2018 mit einer englischsprachigen Gemeinde der ELCIC fusioniert. Seit dem Beitritt der englischen lutherischen Gemeinde sind Deutsch und Englisch gleichberechtigte Umgangssprachen in der Gemeinde. Das Zusammenwachsen der Gemeindeteile und sich daraus ergebende Herausforderungen und Neuausrichtungen bieten eine attraktives und lebendiges Arbeitsumfeld in der kanadischen Hauptstadt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, das Zusammenwachsen der Gemeindeteile zu fördern,
- liturgische Kompetenz und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau,

- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und an der Trägerschaft eines Kindergartens,
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontaktpflege mit deutschsprachigen Institutionen und ökumenischen Partnern,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD und der ELCIC.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Claudia Ostarek
Tel.: 0511 2796-231
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de

Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-226
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerpaaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.d-cip.org.

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Darüber hinaus eröffnet sich die Gelegenheit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begaungen sinnstiftend einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der eigenständigen und aktiven Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität

und Pragmatismus, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität,

- anspruchsvolle und familiengerechte kirchliche Angebote,
- Freude an aktiver Mitgliedergewinnung, Leitungsaufgaben sowie Fundraising,
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen,
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Claudia Ostarek
Tel.: 0511 2796-231
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de

Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-226
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Teheran/Iran

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerpaaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <http://www.kirche.ir/>.

1957 gründeten schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache im Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstsitz ist Teheran.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags),
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde,
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarikkreis und Frauencafé,
- Empfang von Besuchsgruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Weihnachtsbasar,
- Bereitschaft zu Pastinationsreisen in die Golfregion,
- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und zum engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Martin Pühn
Tel.: 0511 2796-234
E-Mail: martin.puehn@ekd.de

Birgit Schmidt
Tel.: 0511 2796-226
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Sonstige Stellen

B-Kirchenmusikstelle in Arnsberg

In Nachfolge für unseren altersbedingt ausscheidenden Kirchenmusiker ist die

B-Kirchenmusikstelle (50 %, unbefristet)

in der Evangelischen Kirchengemeinde Hüsten, Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, zum 1. April 2020 neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf

- eine lebendige Gestaltung der Gottesdienste,
- die Fortführung der Posaunenchorarbeit als Markenzeichen evangelischer Kirchenmusik,
- die Leitung des Kirchenchors,
- die projektbezogene Arbeit mit der Gemeindeband,
- kreative Ideen und Impulse für die Kirchenmusik in unserer Gemeinde.

Sie begleiten die sonntäglichen Gottesdienste in Hüsten (wöchentlich) und in Holzen (zweimal monatlich).

Zur Verfügung stehen in der Kreuzkirche Hüsten

- eine Kleuker-Orgel (16, II/Ped) und
- zwei elektronische Klaviere (CASIO Celviano GP-300, YAMAHA Clavinova CLP-130)

und in der St. Johannes-Kirche Holzen

- eine Miklis & Breimhorst-Orgel (19, II/Ped).

Wir sind eine kleine Gemeinde mit großem Zusammenhalt im Sauerland. Die wald- und seenreichen Naherholungsgebiete erreichen wir über die Autobahn genauso schnell wie die Kulturzentren und Einkaufsmöglichkeiten des Ruhrgebiets sowie die wunderschönen alten Städte der Soester Börde. Alle Schulformen sind vorhanden. Wir leben und arbeiten in guter ökumenischer Verbundenheit mit unseren katholischen Nachbarn.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Wohnungssuche.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Informationen erhalten Sie bei:

Presbyteriumsvorsitzende Beate Ullrich
Tel.: 02931 77893

Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Gerd Weimar
Tel.: 02931 530452

Landeskirchenmusikdirektor Harald Sieger
Tel.: 0521 594-293

Bewerbungen, gerne per E-Mail, richten Sie bis zum **15. November 2019** an:

Evangelische Kirchengemeinde Hüsten
Gemeindebüro
Friedrich-Naumann-Straße 6
59759 Arnsberg

E-Mail: ev.kirche.huesten@t-online.de
Homepage: <https://huesten.ekvw.de>

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege vom 15. Mai 2019 (KABl. 2019 S. 103) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Einleitungssatz von § 1 ist das Datum „18. Juni 2018“ durch das Datum „13. Juni 2018“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hans Michael Heinig, Jens Reisgies (Hrsg.): „100 Begriffe aus dem evangelischen Kirchenrecht“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XXIII und 288 Seiten, fadengeheftete Broschur, 12 €, ISBN 978-3-16-156913-5

Das evangelische Kirchenrecht in 100 Begriffen gehört zu einem Trend: Wie kann niederschwellige Zugänglichkeit, wie kann niveaувolle Popularisierung des Kirchenrechts gelingen? Antwort: gemeinsam. Deshalb haben die Herausgeber knapp 40 Expertinnen und Experten gewinnen können, Beiträge zu liefern. Auf das Paperback „100 Begriffe zum Staatskirchenrecht“ aus dem Jahr 2015 folgt also der Parallelband zum Ev. Kirchenrecht mit dem Versuch „drastischer Komplexitätsreduzierung“ (Heinig, Reisgies im Vorwort, S. V).

Die Liste der behandelten Begriffe (S. IX–XIV) wird übersichtlich vorangestellt – es sind fast 190 inklusive von gut 90 Verweisstichworten, in Summe bleiben also gut 100 Artikelstichworte. Das Literaturverzeichnis ist mit sechs Titeln ebenfalls ein Konzentrat; für die Rechtstexte wird auf die etablierte digitale Plattform www.fis-kirchenrecht.de verwiesen.

Das doppelte Stichwort Vermögen/Vermögensverwaltung betont die „Sicherstellung der Finalität kirchlichen Vermögens“ als Gegenstand des Kirchenrechts (S. 258). Das Verweisstichwort „Aufsicht“ taucht hier auf. „Aufsicht ist ein ‚Hinsehen zu dem besonderen Zwecke, das Objekt der Beoachtung mit irgendeinem Richtmaß in Übereinstimmung zu bringen oder zu erhalten‘ (Triepel, zitiert nach Munsonius/Traulsen, HEvKR § 30 Rn 2)“ (S. 14). Die westfälische Kirche kommt gesondert vor unter dem Stichwort Kirchenvorstand, weil die Wahlfiktion (S. 127) Aufmerksam-

keit erregt. Unerwähnt bleibt sie aber bei den Stichworten „Mittelstufe“ (was zum Teil mit „Kirchenkreis“, zum Teil aber auch mit Kirchenbezirk, Stadtkirchenbezirk, Dekanatsbezirk, Probstei, Dekanat, Klasse, Synodalverband oder Ephorie bezeichnet wird) sowie „Superintendent“ (was zum Teil abweichend mit Kreisoberpfarrer, Dekan, Probst oder Kreispfarrer wiedergegeben wird). Unter dem Stichwort „Personalgemeinde“ finden sich auch Erläuterungen zur Anstaltskirchengemeinde und zur Hochschulgemeinde. Die juristische Person tritt lediglich im speziellen Stichwort „Juristische Person des Kirchenrechts“ hervor. Die von Michael Germann geprägte Formel, wonach Kirchenrecht beschrieben werden kann als „die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften auf die Verheißung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll“, findet sich am Ende des Stichwortes „Grundlagendiskussion“ (S. 73) und natürlich im Stichwort „Kirchenrecht“ selbst (S. 117).

Die 100 Begriffe Kirchenrecht sind eine gelungene Sammlung, die für Neulinge wie Erfahrene einen raschen Einstieg in ein historisch verzweigtes und überraschend aktuelles Themenfeld erlaubt.

Arbeitsgemeinschaft Plattdütsk in de Kerken in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Hrsg.): „Ne geoe Noahrict – un dat Wierken für Wierken! Zu den Evangelien der Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres“ Rezensent: Gerd Kerl

Missionsverlag der Ev.-Luth. Gebetsgemeinschaften e. V., Bielefeld 2019, 1. Auflage, 164 Seiten, gebunden, 14,50 €, ISBN 978-3-929602-81-4

Von Wilhelm Stählin, dem ehemaligen Professor für Praktische Theologie in Münster und späteren Landesbischof von Oldenburg, wird erzählt, er habe seinen Studierenden empfohlen, bei der Predigtvorbereitung immer auch eine plattdeutsche Übersetzung zuzurrate zu ziehen. Im Niederdeutschen gäbe es keine Abstrakta, und auch die Wahrheit des Evangeliums sei immer konkret.

Wer diesem Rat heute folgen will, der sollte das schöne Buch lesen „Ne geoe Noahrict – un dat Wierken für Wierken“ (Eine gute Nachricht – und das Woche für Woche). Es wurde herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Plattdütsk in de Kerken in der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Federführung von Ewald Kröger und Heinrich Rust.

Das im Missionsverlag der Evangelisch-lutherischen Gebetsgemeinschaften erschienene Buch nimmt man gerne in die Hand. Es ist grafisch einfach ein Highlight und wird alle Freundinnen und Freunde von gut gestalteten Büchern erfreuen.

Zu Beginn des letzten Kirchenjahres ist am 1. Advent 2018 bekanntlich eine behutsame Revision der Peri-

kopenordnung in Kraft getreten. Dieser Revision folgend hat der westfälische Pfarrer und Autor Reinhard Ellsel für jeden Sonntag und Feiertag des Kirchenjahres ein Textensemble zusammengestellt. Es beginnt mit einem Vers aus dem Evangelium des Sonn- oder Feiertags. Danach folgt eine kurze Besinnung oder Meditation, die der Verfasser als den Schwerpunkt der guten Nachricht herausgearbeitet hat. Die Texte werden eindrucksvoll ergänzt durch Bilder, die die gute Nachricht optisch vertiefen oder ergänzen.

Der eigentliche Reiz des Buches besteht nun darin, dass die Herausgeber für die 77 Sonn- und Feiertage 77 Übersetzerinnen und Übersetzer gefunden haben, die die Bibeltexte und die Meditationen von Reinhard Ellsel ins Plattdeutsche übertragen haben. Der Kreis der Mitarbeitenden geht über Westfalen hinaus, und er ist auch bewusst ökumenisch zusammengestellt.

Schön ist, dass die Übersetzungen jeweils mit der Angabe versehen sind, aus welcher Region das verwendete Plattdeutsch stammt, denn das habe ich noch von meinen Großeltern gelernt, dass man selbst in den alten Hellwegdörfern in jedem Dorf einen gewissen anderen plattdeutschen Dialekt sprach und man so die Herkunft des Sprechenden erkennen konnte.

Es ist interessant zu sehen, wie die jeweiligen Übersetzungen das Anliegen des hochdeutschen Textes wiedergeben. So wird zum Beispiel aus „Niemand ist ausgeschlossen“ im Hopster Platt von Heinz Withake (Kreis Steinfurt) „Kieneen wett de Dörn vör de Nierse toschloan“ (S. 35, Texte zum 3. Sonntag nach Epiphanias).

Oder aus „erlebe ich Wahrheit“ wird im Enzer Platt von Doris Damke (Stadthagen – Enzen) „kann eck erliernen, wat dat is uprichtig te sien“ (S. 93, Text zu Trinitatis).

Für alle, die des Plattdeutschen nicht mehr mächtig sind, hat Gerhard Heining am Ende des Buches Erläuterungen zu Schreibweise und Aussprache des Plattdeutschen angefügt. Allerdings gilt bei den sehr unterschiedlichen Mundarten: „Ob das Sprechen jeden gelesenen Wortes dessen wirklichen Klang in dem betreffenden Dialekt wiedergibt, bleibt allzu oft im Bereich der Vermutung (Beispiele: V = f oder w?, ei = e-i oder ai?“ (S. 163).

Für alle, die an dem jeweiligen Sonntag Gottesdienst feiern als Verantwortliche für Liturgie oder Predigt oder für die Lesung oder als Mitglied der Gottesdienstgemeinde, ist dieses Buch zu empfehlen. Es ist, wie das Titelbild zeigt, ein bunter Strauß von Texten und Bildern, der hilft, die Freude an Verbreitung der guten Nachricht zu stärken. Beim Lesen kann man erfahren: Kuiket hen, Gott suin Ruik es midden unner jiu (Lukas 17,21), Kölkebreoker Platt Hall – Kölkebeck (Kreis Gütersloh) (S.148, übertragen von Werner Schlüpmann).

**Wolfgang J. Friedl (Hrsg.):
„Handbuch Brandschutzbegehungen.
Vorgaben, Grenz- und Richtwerte
für die richtige Entscheidung vor Ort“
Rezensent: Karl Franz Knappe**

Forum Verlag Herkert GMBH, Merching 2016, 264 Seiten, Taschenbuch, 65 €, ISBN 978-3-86586-680-6

Durch umfangreiche Förderprogramme des Bundes und der Länder sind im letzten Jahrzehnt in großem Maße energetische Sanierungen an Gebäuden durchgeführt worden. Dabei ist auch das Thema „Brandschutz“ in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Hier wurden oftmals erhebliche Mängel festgestellt, die im Nachgang zu beseitigen waren oder noch sind.

Das „Handbuch Brandschutzbegehungen“ ist von Dr. Wolfgang J. Friedl herausgegeben. Das Buch ist von Fachleuten geschrieben, die sich beruflich mit dem Thema beschäftigen. Diese sind im Einzelnen:

Michael Becker, Mitglied verschiedener Arbeitskreise, Sachverständiger der DGUV

Dr. Till Fischer, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Lehrbeauftragter verschiedener Hochschulen

Dipl.-Ing. Dirk Grüttjen, Brandschutzsachverständiger, Lehrbeauftragter verschiedener Hochschulen

Robin Inscher, studierter Sicherheitsingenieur

Stefan Johannsen, Diplom-Biologe

Thomas Kolb, Diplom-Ingenieur

Georg Tschacher, studierter Sicherheitsingenieur

Marc Weichhan, Brandschutzbeauftragter und Fachplaner Brandschutz.

Das Handbuch umfasst sechs Bereiche, die einen guten Überblick zum Thema Brandschutzbegehungen liefern. Von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zur Dokumentation ist das Werk ein sehr hilfreicher Leitfaden.

Im ersten Teil beschreibt das Buch, welche Vorschriften, Regeln und Fristen die Grundlage für eine Begehung bilden sollten. Im Weiteren werden Tipps zur Organisation und Koordination einer Begehung gegeben.

Teil 3 behandelt den vorbeugenden Brandschutz und hilft beim Aufdecken von Schwachstellen und bei der Mängelbeseitigung. In Teil 4, der mit mehr als 100 Seiten auch den größten Teil darstellt, erfährt der Leser alles, was man über die Brandschutzbegehung wissen muss.

Teil 5 beinhaltet rechtliche Grundlagen, kurz zusammengefasst. Die Dokumentation der Begehung ist in Teil 6 beschrieben. Hier finden sich auch Muster und Checklisten.

Besonders hervorheben möchte ich die Hinweise, Praxistipps und Beispiele, die der Teil 4 beinhaltet. Diese farblich hervorgehobenen Teile sind sehr verständlich geschrieben, lebensnah und auch für fachfremde Personen gut zu verstehen.

Das Buch wendet sich im Vorwort an den betrieblichen Brandschutzpraktiker. Meines Erachtens kann das Buch jedoch auch allen Neulingen und Interes-

sierten an dem Thema empfohlen werden. Ich halte es für eine große Hilfe in der täglichen Arbeit und für einen hervorragenden Ratgeber.



KIRCHENShop
Einkauf mit Vertrauen



Jetzt anmelden
und
nachhaltig einkaufen!

KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.



43670

www.kirchenshop.de

Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preise
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600

Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr

shop@kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1979 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich